- 95. 1. Liegt in dem im cutscheidenden Teile eines Urteiles ents haltenen Ausspruche, daß die Sache in der Hauptsache erledigt sei, immer eine Entscheidung in der Hauptsache?
- 2. Ift nach § 99 Abs. 3 C.P.O. (n. F.) die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt auch dann zulässig, wenn nach Lage des Falles eventuell in der Hamptsache kein Rechtsmittel gegeben sein würde?
- V. Civilsenat. Beschl. v. 31. März 1900 i. S. Deutsche Hpp.-Bank (Kl.) w. S. (Bekl.). Beschw.-Rep. V. 36/00.
  - 1. Landgericht I Berlin.
  - II. Rammergericht bafelbft.

Das Reichsgericht hat beide Fragen verneint aus folgenden Gründen;

"Die Klägerin hat gegen den Beklagten auf Zahlung von 956,30 M geklagt. In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen, und die Klägerin verurteilt, die Kosten zu tragen. Die Klägerin legte Berufung ein mit dem Antrage, der Klage gemäß zu erkennen. Der Beklagte bat um Zurückweisung der Berufung. Im Schlüßtermine erklärten die Parteien, daß die Sache in der Hauptsache erledigt sei, und die Klägerin stellte nur den Antrag, die Sache in der Hauptsache für erledigt zu erklären und dem Beklagten die Prozeskosten aufzuerlegen. Das Berufungsgericht erkannte: "Das erste Urteil wird dahin abgeändert: Der Kechtsstreit wird in der Hauptsache für erledigt erklärt, und der Beklagte verurteilt, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen."

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die sofortige Beschwerde aus § 99 Abs. 3 C.P.D. eingelegt, mit dem Antrage, die Kosten der Klägerin auszuerlegen. Die gemäß § 99 Abs. 3 Sat 2 C.P.D. gehörte Klägerin hat gebeten, die Beschwerde als unzulässig zu verwersen, weil in der Hauptsache erkannt sei, und weil, wenn dies nicht angenommen werde, gegen eine Entscheidung des Berufungsgerichtes in der Hauptsache ein Rechtsmittel nicht gegeben sein würde.

Die Beschwerbe mußte als unzulässig verworfen werden.

1. Der erste von der Klägerin vorgebrachte Verwersungsgrund trifft nicht zu. Erklären beide Parteien in der Berufungsinstanz, daß der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt sei, so enthält der Ausspruch des Berufungsgerichtes, daß die Erledigung eingetreten sei, und damit die Entscheidung des ersten Richters ihre Bedeutung verloren habe, keine Entscheidung in der Hauptsache, sondern lediglich eine Feststellung der Parteierklärungen.

Bgl. Beschluß bes entscheibenden Senates vom 7. März 1900, Beschw.=Rep. V. 25/00.

Der vom Beklagten angezogene Beschluß des I. Civilsenates des R.G.'s vom 10. März 1900 (Beschw.:Rep. I. 24/00) steht nicht entzgegen, da in dem dort entschiedenen Falle nicht übereinstimmende Erstlärungen vorlagen, und der Beklagte gegenüber dem Antrage des Klägers, die Sache in der Hauptsache für erledigt zu erklären, auf Ubweisung der Klage bestanden hatte.

2. Dagegen ist ber, freilich mit ber Meinung der meisten Kommentatoren der Civilprozehordnung im Widerspruche stehenden, Ansicht der Klägerin beizupflichten, daß nach § 99 Abs. 3 C.B.D. gegen eine nur über den Kostenpunkt ergangene Entscheidung die sofortige Beschwerbe nur dann zulässig ist, wenn, falls in der Hauptsache eine

Entscheidung ergangen wäre, gegen diese ein Rechtsmittel gegeben wäre. Es würde als ein durchaus unlogisches Ergebnis der Gesetzgebung bezeichnet werden müssen, wenn ein Urteil, das unansechtbar sein würde, wenn es über den Hauptanspruch und über die Kosten entschieden hätte, dann der sosortigen Beschwerde unterliegen sollte, wenn es über ein minus, nämlich nur über den Kostenpunkt, entschieden hat. Bei richtigem Verständnis enthält aber der § 99 einen solchen Verstoß gegen die Logik nicht. Der mit dem § 94 a. F. wörtlich übereinstimmende Abs. 1 des §. 99 n. F. lautet:

"Die Ansechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird."

Diese Bestimmung fand auch auf die Fälle, in benen nur über ben Kostenpunkt erkannt mar, Anwendung.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civis. Bb. 10 S. 309, Bb. 30 S. 364. Ihr Wortlaut läßt darüber keinen Zweisel, daß nur für die Fälle Vorsorge hat getroffen werden sollen, in denen, falls eine Entscheidung über die Hauptsache ergangen ist, oder falls eine solche ergangen wäre, ein Rechtsmittel zulässig sein würde. Den Fall, daß die Entscheidung in der Hauptsache unansechtbar ist oder sein würde, hat man nicht vorgesehen, weil aus der Unzulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung in der Hauptsache die Unstatthaftigkeit der Anfechtung einer Entscheidung des Kostenpunktes sich von selbst ergiebt. Der durch das Geseh vom 17. Mai 1898 neu hinzugesügte Abs. 3 (§ 99 n. F.) santet in Sap 1 dahin:

"Ift eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, so sindet gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt sosortige Beschwerde statt." Betrachtet man diese Bestimmung für sich allein, so könnte die Aufsassung, daß sie auch für die Fälle gegeben sei, in denen die Entscheidung in der Hauptsache unansechtbar sein würde, vielleicht gerechtserigt erscheinen. Die Bestimmung steht aber nicht für sich allein, steht vielmehr in offensichtlichem und untrennbarem Zusammenhange mit den ihr vorausgehenden Vorschriften desselben Paragraphen, insbesondere mit dem Abs. 1, dessen Ergänzung und teilweise Abänderung sie bezweckt, und kann auch nur in diesem Zusammenhange ausgelegt werden. Dann ergiebt sich der Sinn und die Bedeutung des Abs. 3 dahin: ist in einem Rechtsstreite, in welchem, salls eine Entscheidung

in der Hauptsache ergangen wäre, gegen diese nach Lage des Falles ein Rechtsmittel zulässig sein würde, nur über die Kosten entschieden, so sindet gegen diese Entscheidung die sofortige Beschwerde statt. Eine gewisse Bestätigung der Richtigkeit dieser Auslegung ergiebt sich aus dem Abs. 2 des § 99, nach welchem, wenn die Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung erledigt ist, die Entscheidung über den Kostenpunkt selbständig angesochten werden kann. Daß in diesem Falle die Verusung oder die Revision nur beim Vorliegen der Voraussetzungen dieser Rechtsmittel zulässig ist, wird von keiner Seite bezweiselt.

Ergiebt sonach eine ungezwungene Auslegung einen vernünftigen Sinn und Zwed bes Gefetes, fo erscheint es unftatthaft, biefes Ergebnis daburch in Frage zu ftellen, daß man auf die Materialien gurudgreift, um aus biefen barguthun, bag ber Gefetgeber nicht bas Bernünftige und Zwedmäßige, sonbern etwas ber Logit Wibersprechendes gewollt habe. In der That ergeben aber im vorliegenden Falle die von den Kommentatoren herangezogenen Materialien nicht, daß der Wille bes Gesetgebers in dem Gefete nicht seinen richtigen Ausbruck gefunden hat. In der Begründung der Novelle zur C.P.D. (S. 89) wird erwähnt, daß nach bem bisherigen Rechte eine Roftenentscheibung nur unter ber Boraussetzung anfechtbar mar, daß auch aegen die Entscheidung in der hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wurde. hieran wird bie Betrachtung gefnüpft, daß biefe Borfdrift vielfach bann als unbillig empfunden worden fei, wenn nur über ben Roftenpunkt entschieden worden sei, während die Hauptsache durch Bergleich, burch nachträgliche Befriedigung bes Rlägers ober in sonstiger Beise ihre Erledigung gefunden habe. Deshalb fei für biesen Rall zwar nicht bas für bie hauptfache gegebene Rechtsmittel, aber bie sofortige Beschwerbe zu gewähren. Daß biefe Motivierung von ber Anficht beherricht wird, es folle nur für bas Rechtsmittel, welches für die Hauptsache, wenn diese nicht erledigt mare, gegeben sein würde, ein Ersat geschaffen werben, liegt kar zu Tage. Bei der ersten Lesung in der Reichstagskommission murbe.

vgl. Hahn-Mugdan, Materialien Bb. 8 S. 292 flg., ber Antrag gestellt, die Borschrift bahin zu fassen:

"Ift jedoch in der Hauptsache eine Entscheidung nicht ergangen, so findet, wenn in der Hauptsache ein Rechtsmittel zulässig

ware, gegen die Entscheidung über den Rostenpnnkt sofortige Be-

Diefer Antrag wurde trot ben vom Regierungstommiffar bagegen geäußerten Bebenten angenommen. Bei ber zweiten Lefung wurden biefe Bebenfen für begründet erklärt, und ber oben bervorgehobene Rufat wieder gestrichen. Die Bebenken bes Kommiffars gingen babin, daß bei Annahme bes Antrages die in der Berufungsinstanz über ben Rostenpunkt erlassenen Entscheibungen, wenn sie vom Landgericht ausgehen, unanfechtbar seien, wenn sie vom Oberlandesgerichte getroffen find, ber Beschwerbe unterliegen wurden. Dies ergebe sich baraus, daß die Revision aus gewissen Gründen (§ 547 Ziff. 1 C.P.D. n. F.) ohne Rudficht auf ben Wert bes Beschwerbegegenftanbes ftatifinbe, mithin an fich gegenüber jedem oberlandesgerichtlichen Urteile zulässig fei. Balt man fich die oben mitgeteilte Begrundung ber Regierungsvorlage vor Augen, bann fann nicht bezweifelt werben, bag bie Bebenten nicht barin gefunden wurden, daß bei ber beantragten Kaffung bie von den Landgerichten in der Berufungsinftang erlaffenen Roftenurteile unanfechtbar fein murben, sonbern barin, bag bann alle von ben Oberlandesgerichten gefällten Roftenurteile anfecht bar fein würden. Letteres follte vermieden werben. Ob das aus der beantragten Faffung bergeleitete Bebenten begründet mar, tommt nicht in Betracht. Anscheinend hat der Antragsteller mit seinem Antrage gang richtig kontrete Anwendung auf den Gingelfall bezweckt, ber Regierungsvertreter bagegen einen abstraften Gebankengang verfolgt, ohne baß biefe Divergens auf ber einen ober ber anderen Seite zum Bemußtfein gelangte.

Im vorliegenden Rechtsfalle ist weber die Revisionsssumme vorshanden, noch liegt nach Inhalt der Akten oder nach der Behauptung des Beschwerdeführers einer der Ausnahmefälle des § 547 C.P.D. vor. Die Entscheidung des Berufungsrichters wäre selbst dann jeder Ansfechtung entzogen, wenn über die Hauptsache und die Kosten erkannt wäre. Demnach ist auch die bloße Kostenentscheidung unansechtbar."